		(im Vorjahr)
zur Vertretung bei Rechtsgeschäften mit dem Vormund oder dessen nächsten Angehörigen	10	(17)
wegen Entziehung des Sorgerechts	10	(8)
sonstige Pflegschaften	26	(11)
e) Beistandschaften zur Unterstützung der Mutter nach § 1687 BGB.	14	(10)
f) Auswärtige Anfragen	22	(29)

3. Erziehungsberatung, Fürsorgeerziehung und Schutzaufsicht.

Die Erziehungsberatungsstelle, deren Hauptziel die vorbeugende Erziehungsfürsorge ist, wurde wieder sehr stark in Anspruch genommen. Besonders zugenommen haben hier die Beratungsfälle bei der Altersstufe 18—21 Jahre, was wohl damit zu erklären ist, daß bei Jugendlichen dieses Alters nach Abschluß der Lehre die Reibungsmöglichkeiten mit dem Elternhaus sich durch die Arbeitslosigkeit einerseits des Vaters, andererseits des Jugendlichen vermehrt haben. Erfahrungsgemäß treten in diesem Alter Schwierigkeiten ohnehin stärker auf wegen der naturgemäßen Lösung der Kinder von den Bindungen durch die Eltern. Diese Schwierigkeiten werden aber von den Eltern leichter ertragen, wenn der Jugendliche wenigstens durch seinen Verdienst zum Lebensunterhalt der Familie beitragen kann. Ist dies aber nicht der Fall, so wird er wesentlich kritischer betrachtet, zumal die mit der Arbeitslosigkeit verbundenen Erscheinungen des Verbummelns an sich schon häufig Anlaß zu Zusammenstößen geben; dies trifft dann besonders zu, wenn die häusliche Luft infolge der Arbeitslosigkeit des Vaters oder gar noch weiterer Familienglieder schon gespannt ist. Die Beratungen vermitteln immer wieder den Eindruck, daß die Nichtachtung, die die Jugend den Erwachsenen zeigt, allmählich einen bedenklichen Grad erreicht hat. Dies ist allerdings durchaus zu verstehen, wenn man weiß, daß auch bei den Erwachsenen selbst seit 20 Jahren fast auf allen Gebieten frühere Wertungen und Bindungen bis in die Tiefe ins Wanken gekommen sind.

Neben der Beratung der Eltern in Erziehungs- und Schulangelegenheiten hat der Erziehungsberater auch in diesem Jahr zusammen mit dem Berufsberater des Arbeitsamts fast an allen Schulen Groß-Stuttgarts aufklärende Vorträge über die zweckmäßige Schullaufbahn gehalten. Diese Einrichtung ist umso notwendiger, als immer mehr die Schäden zu Tage treten, die ein zu starkes Abströmen in höhere Berufe für deren Anwärter mit sich bringt.

In der Fürsorgeerziehung, die schon oben erwähnt wurde, ist noch besonders bemerkenswert, daß von den für die Fürsorgeerziehung vorgeschlagenen Kindern und Jugendlichen in diesem Jahr über die Hälfte (61% gegenüber 53% im Vorjahr) aus sogenannten unvollständigen Familien (geschiedene Ehen, Vollwaisen, vater- oder mutterlose Halbwaisen, Uneheliche) stammen. Nicht mitgerechnet sind dabei die Fälle, bei denen die Familie zwar noch vollständig, die Ehe aber und damit in der Regel auch die Erziehung der Kinder mehr oder weniger zerrüttet ist. Wer die Bedeutung der festgefügten Familie für die Erziehung kennt, wird gerade diesen Erscheinungen einer ungünstigen Wirkung der Umwelt entsprechende Beachtung schenken.

Bemerkenswert ist das weitere Zurückgehen des Schulschwänzens in Stuttgart, ein Ergebnis der engen Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Schule. Der Kampf gegen die ungerechtfertigten Schulversäumnisse konnte durchgeführt werden, ohne daß Fürsorgeerziehung oder Sorgerechtsentziehung in nennenswertem Umfange notwendig wurde.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Schutzaufsicht war trotz der Verstärkung des Außendienstes beeinträchtigt durch die außerordentliche Inanspruchnahme dieser Beamten für die wirtschaftliche Fürsorge.

In Erziehungsangelegenheiten erfolgten vom Jugendamtsausschuß im ganzen:

		(im Vorjahr)
Gutachtliche Beschlüsse	408	(438)
Bestellungen von Fürsorgern	118	(131)
Kenntnisnahme von eingegangenen Beschlüssen der Amtsgerichte und der Landesfürsorgebehörde	315	(333)